

Checkliste Cross Compliance 2018

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Baden-Württemberg

Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2018 gibt die Cross Compliance-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 93 sowie nach Anhang II wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2018 **nicht** abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS_{BW} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg“**.

Neben Cross Compliance 2018 sind in **GQS_{BW} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM, GLOBALG.A.P.) eingearbeitet.

GQS_{BW} Hof-Check ist bei der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch Gmünd erhältlich. Weitere Informationen im Internet unter: www.bw.gqs-hofcheck.de

Impressum:

Bearbeitung:

Abt. 4 - Agrarmärkte und Ernährung
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101

Herausgeber:

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft
und der ländlichen Räume (LEL)
Oberbettringer Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd
www.lel-bw.de



Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung (15. Februar 2018) erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© **LEL Schwäbisch Gmünd 2018. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

B Betrieb

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

			<p>1.1 Rückverfolgbarkeit</p> <p>(Hinweis: bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird die Rückverfolgbarkeit durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfüllt.)</p> <p>Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei</p>				
CC			➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lebensmitteln (Ausnahme: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu</p>				
CC			➤ Datum bzw. Zeitraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unmittelbarer Lieferant bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tier, Erzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Menge, Stückzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>1.2 Verdacht auf nicht sichere Futtermittel</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige, unerwünschte oder verbotene Stoffe im Futtermittel hin</p> <p>(Hinweis: amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einem CC-bewerteten Anlastungsverstoß)</p>				
CC			➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert (Ausnahme: Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Futtermittel nicht verwendet und in den Verkehr gebracht wurde und unschädlich für die Lebensmittelkette und Umwelt beseitigt wird (z.B. Biogasanlage) oder bei pflanzlichen Futtermitteln einem geeigneten Verfahren unterzogen wird, das dazu führt, dass das Verwendungs- und Verbot aufgehoben wird (z.B. Reinigung von Getreide))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rücknahme bzw. Rückruf veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			1.3 Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einem CC- bewerteten Anlastungsverstoß)				
CC			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zuständiges Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rücknahme bzw. Rückruf veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.4 Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln getrennt von				
CC			➤ Reinigungs-, Desinfektionsmittel; Schmierstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schadnagerbekämpfungsmitteln, Bioziden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Mineraldünger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Diesel, Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierarzneimitteln (insbesondere Fütterungsarzneimittel), einschließlich Tierimpfstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Mischfuttermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel)				
CC			➤ Fischmehl, Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten, getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
CC			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.5 Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfung Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
CC			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			1.6 Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
CC			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Schädnerbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Vögel, Nager, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweise: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion vorhanden (Hinweis: für Säuren als Konservierungsmittel, für Harnstoff und seine Derivate und für Aminosäuren laut Merkblätter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

			2.1 Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorrats-schädlingsbekämpfungs- und Schädnerbekämpfungsmitteln (alle Lagerstätten)				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			getrennt von				
CC			➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2.2 Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger)				
			getrennt von				
CC			➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2.3 Lagerung von Schmier- und Altöl				
CC			➤ getrennt von Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

3. Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

CC			3.1 Lager- und Abfülleinrichtungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3.2 mobile Dieseltankanlage ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost und Silagen

CC			4.1 Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten ➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eintrag von Sickersäften durch Abfließen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfesten Festmistzwischenlagern in Grund- und Oberflächengewässer und Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4.2 Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände ➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate (Hinweise: Lagerkapazität ab 01.01.2020 mind. 9 Monate erforderlich (gilt für eigenbetriebliche Ausbringung oder Abgabe an andere Betriebe) bei - Viehbesatz über 3 GVE/ha - Erzeugung von Gärrückständen, wenn keine eigene Aufbringfläche vorhanden ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lagerkapazitätsrechner (LaKa) LEL Schwäbisch Gmünd
CC			➤ bei offenen Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen berücksichtigt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung mit entsprechender Lagerkapazität)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			4.3 Ortsfeste Festmist- und Kompostplatten ➤ Nachweis der Lagerkapazität zur Abdeckung des Aufbringverbots vom 15.12. bis zum 15.01. (Hinweis: ab 01.01.2020 mind. 2 Monate) oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden ➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht (Hinweis: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser) ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4.4 Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht (Hinweise: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4.5 Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen und Bioabfälle) (Hinweis: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden) ➤ nur auf landwirtschaftlichen Flächen ➤ kein Austreten von Sickerwasser ➤ Standort bei Festmist jährlich gewechselt ➤ für Lagerfläche wasserrechtliche Vorgaben in Wasserschutzgebieten sowie behördliche Anordnungen eingehalten Lagerdauer ➤ max. 6 Monate bei Festmist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

5. Entsorgung

CC			5.1 Abfälle Lagerung und Entsorgung von Abfällen ➤ getrennt von Tieren gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			5.2 Lagerung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

			6.1 Vermeidung von Erosion				
			Flächen mit Wassererosionsgefährdung (CC_{Wasser1})				
CC			➤ vor dem 01.12. eingesät oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Flächen mit hoher Wassererosionsgefährdung (CC_{Wasser2})				
CC			➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Flächen mit Winderosionsgefährdung (CC_{Wind1})				
CC			➤ bei Pflug vor dem 01.03. Einsaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt (Hinweis: gilt nicht für Reihenkulturen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten (Ausnahmen: - Grünstreifen vor dem 01.12. im Abstand von max. 100 m zueinander und einer Breite von mind. 2,5 m angelegt - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach der Pflugfurche gesetzt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			6.2 Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur				
			Stoppelfelder				
CC			➤ werden nicht abgebrannt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			6.3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung				
			Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland				
CC			➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweise: Umbruch zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - innerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) mit Neuansaat in diesem Zeitraum) <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.07. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird - bei sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird - geschieht dies nach Antragstellung, ist dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen) 				
CC			<p>Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland (inkl. Ökologische Vorrangflächen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt <p>(Hinweis: Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 15.01. dem Antragsjahr folgenden Jahr auf der Fläche belassen <p>(Hinweis: gilt auch für Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte nach Umbruch von Leguminosen, die als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen waren) (Ausnahme: Beweidung mit Schafen oder Ziegen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			6.4 Landschaftselemente				
			Beseitigungsverbot eingehalten für				
CC			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nach Landesnaturschutzgesetz § 33 geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Felddrainage über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Trocken- und Natursteinmauern (Hinweis: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Terrassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Schnittverbot in der Zeit vom 01.03 bis 30.09. eingehalten für				
CC			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

7. Natur- und Artenschutz

			7.1 Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie				
			Gebietsschutz				
CC			➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Verträglichkeitsprüfung				
CC			➤ Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten				
CC			➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht erheblich zerstört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

P Pflanzenbau

1. Pflanzenschutz

			1.1 Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel				
			Zulassung				
CC			➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lückenindikation				
CC			➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Zulassungsende				
CC			➤ innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Importmittel				
CC			➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikette vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)				
			1.2 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln				
CC			➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Feldspritzenbefüllung				
CC			➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor ➤ Abstandauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten ➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze) ➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten) eingehalten ➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bienenschutz ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen besuchten Pflanzen (Trachtpflanzen) ➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift) ➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt ➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen mit diesen nicht in Berührung kommen ➤ Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesuro) gebeizt ist, nur mit einem pneumatischen Gerät ausgesät, das die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.4 Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorhanden und zeitnah (i.d.R. spätestens nach 4 Wochen) geführt mit Angaben zu ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit ➤ Datum der Anwendung ➤ Kultur ➤ Pflanzenschutzmittel (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenden Pflanzenschutzmittel) ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit oder Konzentration in % ➤ Name des Anwenders (Hinweis: für eine CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen der Vorjahre vorliegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Düngung

			2.1 N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF) ➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert oder ➤ NID-Vergleichswerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen vorhanden (Ausnahmen: - Dauergrünland - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise: - bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative N _{min} - Probe erforderlich) - bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)				
CC			2.2 Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Hinweis: - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Ausbringung untersucht) ➤ für Stickstoff (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2.3 Düngedarfsberechnung (Hinweis: verpflichtend vor der Düngung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha/Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff)) ➤ N- Düngedarf vor Ausbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jede Kultur (Schlag, Bewirtschaftungseinheit) ermittelt und dokumentiert (Hinweis: zur Dokumentation des Düngedarfs gehören ebenfalls die N-Bodenwerte (N _{min} aus NID oder eigene N-Bodenproben) sowie die Angaben zu Gesamt-N, verfügbarem N oder NH ₃ -N der angewendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	www.duengung-bw.de
CC			➤ ermittelter Düngedarf beim Aufbringen nicht überschritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei nachträglich eintretendem höheren Düngedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Ausnahmen: eine Erstellung der Düngedarfbsberechnung ist nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen. 4. Betriebe, die <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen) 				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			2.4 Nährstoffvergleich				
CC			➤ für Stickstoff nachweislich jährlich spätestens am 31.03. vollständig erstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nährstoffanfall aus Klärschlamm berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nährstoffanfall aus Bioabfällen berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bewertung				
CC			➤ N-Überschuss-Grenze im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: zulässige durchschnittliche Kontrollwerte betragen für die				
			- Düngejahre 2015 bis 2017 max. 60 kg N/ha				
			- Düngejahre 2016 bis 2018 max. 56,6 kg N/ha				
			- Düngejahre 2017 bis 2019 max. 53,3 kg N/ha)				
			(Hinweise:				
			- bei Überschreitung der zulässigen Saldowerte erfolgt Anordnung zur Teilnahme an Düngeberatung				
			- die Teilnahme an der Düngeberatung ist innerhalb von 2 Wochen nach der Beratung nachzuweisen				
			- im Folgejahr bis 31.03. Vorlage der Düngebedarfsberechnung und des Nährstoffvergleichs)				
			(Ausnahmen:				
			eine Erstellung des Nährstoffvergleichs ist nicht erforderlich für				
			1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfelder des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.				
			2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.				
			3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,				
			4. Betriebe, die				
			a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,				
			b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,				
			c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und				
			d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<p>2.5 Ausbringtechnik</p> <p>➤ Geräte, mit denen Düngemittel nur ungleichmäßig verteilt bzw. mit hohen Verlusten ausgebracht werden können, nicht eingesetzt</p> <p>(Hinweis: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>2.6 Einsatz von organischen und organisch - mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage</p> <p>N-Obergrenze 170 kg N/ha/Jahr (Regelgrenze)</p> <p>➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten</p> <p>(Ausnahme für Kompost:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha - Aufteilung der N-Nachlieferung (10 % des Gesamt-N-Gehaltes) auf 3 Jahre) <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>2.7 Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (mehr als 10 % CaCl₂-löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)</p> <p>Sperrfrist</p> <p>➤ nach der Ernte bis 31.01. auf Ackerland eingehalten</p> <p>➤ vom 01.11. bis 31.01. für Grünland sowie auf mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis 15.05.) eingehalten</p> <p>➤ vom 15.12. bis 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten</p> <p>(Hinweise: abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/NH₄-N/ha, möglich bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbringung bis zum 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15.09. - Aufbringung zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 01.10.) - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum 01.12.) <p>oder</p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebung liegt vor</p>				
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2.8 Ausbringverbot für N-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) oder Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM)</p> <p>Ausbringverbot eingehalten, wenn Boden</p> <p>➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen) oder</p> <p>➤ überschwemmt</p> <p>➤ gefroren</p> <p>(Hinweise: Aufbringung auf gefrorenen Boden möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Boden durch Auftauen am Tag des Auftauens aufnahmefähig wird - keine Gefahr durch Abschwemmung in Gewässer und auf benachbarte Flächen besteht - eine Pflanzendecke im Herbst (Winterung, Zwischenfrucht, Grünland) vorhanden ist - sowie andernfalls Verdichtung bzw. Strukturschäden entstehen - max. 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden (bei Festmist von Huf- und Klautieren oder bei Kompost sind über 60 kg Gesamt-N/ha zulässig) - Kalkdünger mit max. 2 % P₂O₅ ausgebracht wird) <p>➤ schneebedeckt</p>				
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			2.9 Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff in der Nähe von Gewässern ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer ➤ innerhalb eines Abstandes von 1 m keine Ausbringung ➤ mind. 4 m Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten ➤ mind. 1 m Abstand bei Einsatz von genauer Ausbringtontechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) (Hinweis: gilt auch für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2.10 Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf stark geneigten Ackerflächen in der Nähe von Gewässern (durchschnittlich mind. 10 % Gefälle im Bereich von 20 m Abstand zu einem Gewässer) im Uferbereich bis 5 m Gewässerabstand ➤ Ausbringverbot eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			im Bereich von 5 m bis 20 m Gewässerabstand ➤ auf unbestellten Ackerflächen nur, wenn sofort (spätestens 4 Stunden nach Ausbringungsbeginn) mit der Einarbeitung begonnen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Ausbringung auf bestellten Ackerflächen ➤ mit Reihenkulturen (Reihenabstand von mind. 45 cm und mehr) bei entwickelter Untersaat oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei sofortiger Einarbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ auf Flächenkulturen nur bei ausreichender Bestandsentwicklung oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nach Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

CC			3.1 Wasserentnahme ➤ nachweislich erlaubt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
----	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

WK Weinbau und Kellerwirtschaft

1. Aufzeichnungen

CC			1.1 Herbstbuchführung ➤ Eintragungen während der Ernte nach amtlichen Vorgaben täglich durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eintragungen spätestens am 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres in die Ein- und Ausgangsbücher übertragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

T Tierhaltung

1. Haltung

CC			1.1 Registrierung und Meldung Registrierung ➤ Tierhaltungen beim zuständigen Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Änderungen unverzüglich angezeigt (Hinweis: CC gilt für Rinder, Schweine)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.2 Gebäude und Stalleinrichtung in allen Ställen ➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten (Hinweise: - CC ist bei Kälbern und Schweinen erfüllt, wenn Vorschriften zu Buchtenmaßen bzw. Bodenflächen eingehalten sind - bei anderen Tierkategorien (z.B. über 6 Monate alten Rindern) erfüllt, wenn ausreichend Platz und ggf. ausreichend geeignete Einrichtungen zum Ruhen und Liegen vorhanden sind. Hierzu sind auch einschlägige Empfehlungen und im Fall von Geflügel die gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz zu berücksichtigen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bauteile im Tierbereich (Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: CC gilt für Kälber und Schweine)				
CC			➤ im Haltungsbereich der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.3 Stallklima ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.4 Beleuchtung ➤ für die Tiere ausreichend (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			1.5 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen ➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes bei der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet ➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Masthühner 2x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			krank und verletzte Tiere erforderlichenfalls ➤ unverzüglich behandelt ➤ vom Tierbestand abgesondert ➤ tierärztlich untersucht ➤ auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft ➤ Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.6 Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
CC			➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
CC			1.7 Freilandhaltung Tiere erforderlichenfalls geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden) ➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer) ➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.8 Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet ➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

CC			2.1 Bezug von Futtermitteln Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftlichen Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweis: bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
----	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			2.2 Zusammensetzung der Futtermittel ➤ Verfütterungsverbot für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft (z.B. Tiermehl) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2.3 Einsatz fischmehlhaltiger Futtermittel (Hinweis: vergleichbare Regelungen auch für Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs) fischmehlhaltige Milchaustauscher ➤ Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an das zuständige Regierungspräsidium gemeldet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ausschließlich in Tränkeform an Kälber verfüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Betrieben ohne Wiederkäuer (z.B. nur Schweine- oder Geflügelhaltung) ➤ Registrierung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit mehr als 50 % Rohprotein hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise: - in Betrieben ohne Wiederkäuer ist das ausschließliche Verfüttern zugekaufter fischmehlhaltiger Alleinfuttermittel nicht registrierungs- bzw. zulassungspflichtig - für Di- und Tricalciumphosphat gelten diese Regelungen bereits für jeweils 10 % Gesamtphosphor - für Blutprodukte gelten diese Regelungen für jeweils 50% Rohprotein)				
CC			fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Gemischtbetrieben (z.B. Schweine- und Rinderhaltung) ➤ Zulassung bzw. Gestattung vorhanden, wenn fischmehlhaltige Mischfuttermittel an Nichtwiederkäuer (z.B. an Schweine) verfüttert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln für Nichtwiederkäuer (z.B. für Schweine) hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Misanlagen für fischmehlhaltige Mischfuttermittel räumlich getrennt von Einrichtungen, in denen Futtermittel für Wiederkäuer hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Transport von losen fischmehlhaltigen Futtermitteln ➤ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2.4 Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			2.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke ➤ Fütterungseinrichtungen und Tränken so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden (z.B. an Abrufstationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Futter frei von Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss tierart- und altersgerecht oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Hygiene

CC			3.1 Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3.2 Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3.3 Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3.4 Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

CC			4.1 Anwendung von Tierarzneimitteln allgemeine Anforderungen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nicht eingesetzt (Ausnahmen: - nur für einzelne Stoffe möglich - Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4.2 Aufzeichnungen und Meldungen Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe ➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Fütterungsarzneimittel) und Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Aufzeichnungen über die Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffen vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch den Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bezeichnung des Tierarzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ verabreichte Menge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

5. Tierkrankheiten

			5.1 Tierseuchen				
			Seuchenverdacht				
CC			➤ Verdacht auf das Auftreten von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern einschließlich Bisons, Wisenten, Wasserbüffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Pferden unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Ausbruch von BSE oder Scrapie				
CC			➤ behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungs-sperre, unschädliche Beseitigung, Kohortentötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Handelsverbot eingehalten				
CC			➤ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapie-verdächtigen oder -infizierten Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Innergemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern				
CC			➤ Gesundheitsbescheinigung mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

SW Schweinehaltung

1. Haltung - alle Betriebe

CC			1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Kastrieren männlicher Ferkel spätestens am 7. Lebenstag bis 31.12.2018 - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag mit Zahnschleifgerät - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.2 Gebäude und Stalleinrichtung allgemeine Anforderungen ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen ➤ bewegliches, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Raufutter, Ketten mit Beißholz) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich ➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können ➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln) Schlitzweite bei Spaltenböden ➤ Saugferkel max. 11 mm ➤ Absatzferkel max. 14 mm ➤ Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm ➤ Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm Auftrittsbreite von Betonspaltenböden ➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm ➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.3 Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.4 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A) ➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.5 Sauen und Jungsauen allgemeine Anforderungen ➤ nicht angebunden ➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			Gruppenhaltung ➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit nicht mehr als 9 Sauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme: bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren Buchtenlänge mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, CC-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm ² ab, z.B., 2,48 m ² statt 2,50 m ²)				
CC			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Liegebereich bei Gruppenhaltung ➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² je Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² je Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Abferkelbereich ➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Liegeplatz der Sau / Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.6 Saugferkel allgemeine Anforderungen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Säugedauer ➤ mind. 28 Tage oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Liegeflächen ➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.7 Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer ➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrohte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
CC			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 110 Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.8 Eber				
CC			➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.9 Tiergerechte Fütterung und Tränke				
			Fütterung tragender Sauen und Jungsauen				
CC			➤ Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung				
CC			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.10 Tierkennzeichnung und -registrierung				
			Tierkennzeichnung				
CC			➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Einstellung (Zukauftiere aus Drittland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit Schlagstempel gekennzeichnet sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandsregister				
CC			➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in handschriftlicher Form oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form (Hinweis: sofern der Sauenplaner als Bestandsregister verwendet werden soll, müssen alle Schweine (inkl. Vormast) im Sauenplaner aufgeführt sein)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: an Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigefügt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			1.4 Einzelhaltung von Kälbern (Hinweis: Bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1fache der Körperlänge beträgt) Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt ➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			direkter Sicht- und Berührungskontakt ➤ Seitenbegrenzungen der Box durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatzverhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen Alter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.6 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			HIT-Meldungen ➤ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in handschriftlicher Form oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst, eine Einverständniserklärung vorliegt und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Einfuhr aus EU-Ländern ➤ Rinderpass an zuständige Stelle (LKV) übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Ausfuhr in EU- und Nicht EU-Länder ➤ Rinderpass mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.7 Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

CC			2.1 Milchammer allgemeine Anforderungen ➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber (z.B. Boden und Wände gefliest oder abwaschbarer Spezialanstrich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			räumlich getrennt von ➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			geschützt vor ➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion ➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2.2 Melkhygiene allgemeine Anforderungen ➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Milchvieh/-schaf/-ziege ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			2.3 Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
CC			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
CC			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2.4 Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
CC			➤ max. + 8 °C bei tägl. Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtägiger Abholung (Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
CC			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SZ Schaf- und Ziegenhaltung

1. Schaf- und Ziegenhaltung

(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)

			1.1 Eingriffe an Tieren				
CC			➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren männlicher Schafe und Ziegen spätestens in der 4. Lebenswoche - Kürzen von Schwänzen spätestens, soweit im Einzelfall erforderlich, am 8. Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen (s.o.))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			1.2 Tierkennzeichnung und -registrierung				
			Kennzeichnung aller vor dem 10.07.2005 geborenen Bestandstiere				
CC			➤ mit einer zugelassenen Bestandsohrmarke oder einer genehmigten Tätowierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust der Ohrmarke mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere				
CC			➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen Einzeltierohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zweite Kennzeichnung				
			• mit einer identischen Einzeltierohrmarke oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• mit Transponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig)				
CC			➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung aller nach dem 31.12.2009 geborenen Tiere				
CC			➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Kennzeichnung, wenn Tiere inngemeinschaftlich verbracht werden				
CC			• mit Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• mit nicht-elektronische Ohrmarke oder Fußfessel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden				
CC			• erstes Kennzeichen: Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• zweites Kennzeichen: Ohrtätowierung (Behörde / Züch-tervereinigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			• erstes Kennzeichen: Ohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• zweites Kennzeichen: Fußfesseltransponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke oder einer Einzeltierohrmarke zulässig)				
CC			➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			Bestandsregister				
CC			➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in handschriftlicher Form oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandsregister enthält (Hinweis: Angaben zu Zu- und Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden)				
CC			➤ Name und Anschrift des Tierhalters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Registriernummer des Betriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Gesamttierbestand zum 01.01.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzkennzeichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Geburtsjahr, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Todesmonat und -jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet oder geschlachtet wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Zugänge mit				
CC			• Datum des Zugangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandssohrmarke (z.B. Mastlämmern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Abgänge mit				
CC			• Datum des Abgangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandssohrmarke (z.B. Mastlämmern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			• amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.3 Aufzeichnungen zu Tierverlusten				
			vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

GF Geflügelhaltung

1. Haltung – alle Betriebe

(Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln)

CC			1.1 Eingriffe an Tieren ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen des Schnabels mit behördlicher Ausnahme genehmigung (Hinweis: bei Kleingruppenhaltung wird i. d. R. keine Ausnahme genehmigung erteilt) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.2 Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere (Hinweis: bei Sentinelhaltung bzw. Freilandhaltung unabhängig von der Bestandsgröße; ansonsten erst ab einer Bestandsgröße von 100 Tieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Legehennen – alle Betriebe

CC			2.1 Lagerung und Abgabe von Eiern (Hinweis: CC gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher)				
CC			allgemeine Anforderungen ➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			geschützt vor ➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2.2 Aufzeichnungen Legehennen (Legeliste) vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Legehennen – Boden- und Freilandhaltung

CC			3.1 Auslauf ins Freie Auslauffläche ➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	